

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Mariana Iris Harder-Kühnel,
Martin Reichardt, Nicole Höchst und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/20011 –**

Häusliche Gewalt in Zeiten der Corona-Krise

Vorbemerkung der Fragesteller

Zu Zeiten der Corona-Krise scheinen sich die Fälle häuslicher Gewalt an Frauen zu häufen (<https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/coronavirus-gewalt-gegen-frauen-100.html>). Bereits im März konnte man den Nachrichten entnehmen, dass zunehmend Frauenhäuser nicht mehr die erforderlichen Kapazitäten bieten können, um Frauen und jungen Mädchen eine sichere Unterkunft zu bieten (<https://www.tagesschau.de/ausland/corona-europarat-haesliche-gewalt-pejcinovic-buric-101.html>).

In Nordhessen richteten fünf Frauenhäuser einen dringenden Appell an die Öffentlichkeit: „Die Häuser sind voll belegt, berichteten die Mitarbeiterinnen, während der Pressekonferenz im Kreishaus in Kassel. Immer wieder müssten Hilfesuchende daher an andere Häuser weitervermittelt oder notdürftig in Gemeinschaftsräumen untergebracht werden. In Kassel sei dies fast täglich der Fall. Kein Frauenhaus in der Region hat genügend finanzielle Mittel für eine ausreichende personelle Ausstattung zur Verfügung“ (<https://nh24.de/2020/03/08/zu-wenige-plaetze-viele-opfer-finden-keinen-schutz/>).

Die Sicherheit von Frauen und Kindern darf nach Ansicht der Fragesteller in der Corona-Krise auf keinen Fall ins Hintertreffen geraten.

1. Was hat die Bundesregierung in der Vergangenheit für die Sicherheit von Frauen, Jugendlichen und Kindern durch Frauenhäuser getan?

Grundsätzlich fällt die Bereitstellung eines angemessenen Hilfesystems aus Schutz- und Beratungsangeboten für gewaltbetroffene Frauen mit ihren Kindern in die Verantwortung der Länder.

Im Rahmen seiner Zuständigkeit fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) seit Jahren die bundesweiten Vernetzungsstellen Frauenhauskoordinierung e. V. (seit 1997) und den Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (seit 2005). Es sind die wichtigsten Vernetzungsorgane der Frauenhäuser und ambulanten Frauenberatungsstellen in Deutschland, die sich mit den Themen häusliche und sexuelle Gewalt

gegen Frauen beschäftigen. Ihre Arbeit leistet einen wesentlichen Beitrag zur Sensibilisierung für das Thema und für die Unterstützung der Arbeit und Anliegen der Stellen vor Ort.

Damit von Gewalt betroffene Frauen mit ihren Kindern jederzeit und möglichst niedrigschwellig einen Zugang zum Hilfesystem finden können, hat das BMFSFJ im Jahr 2013 das bundesweite Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen eingerichtet, das unter der Telefonnummer 08000 – 116016 rund um die Uhr, kostenlos, barrierefrei und in insgesamt 18 Sprachen Erstberatung für gewaltbetroffene Frauen, für deren Angehörige und das soziale Umfeld sowie für ehrenamtliche oder professionelle Unterstützerinnen und Unterstützer bietet. Auf Wunsch vermitteln die Beraterinnen an eine Unterstützungseinrichtung wie z. B. ein Frauenhaus vor Ort.

Um die Länder bei ihrer Aufgabe der Weiterentwicklung der Hilfeinfrastruktur für gewaltbetroffene Frauen mit ihren Kindern stärker zu unterstützen, hat das BMFSFJ im September 2018 den Runden Tisch „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ von Bund, Ländern und Kommunen eingerichtet. Ziel der Beratungen ist es, gemeinsam den bedarfsgerechten Ausbau und die adäquate finanzielle Absicherung der Arbeit von Frauenhäusern und entsprechenden ambulanten Hilfs- und Betreuungsmaßnahmen voranzubringen.

Mit dem Ziel, noch bestehende Lücken im Hilfesystem zu schließen, unterstützt der Bund seit 2019 die Länder und Kommunen bei ihren Aufgaben mit einem mehrjährigen Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 5 und 6 verwiesen.

Ferner fördert das BMFSFJ ein Modellprojekt „Bedarfsanalyse und -planung zur Weiterentwicklung des Hilfesystems zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“, das in fünf Bundesländern durchgeführt wird. Mit dem Bundesmodellprojekt sollen gemeinsam mit den teilnehmenden Bundesländern (Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Sachsen) Konzepte und Instrumente in der Praxis entwickelt und erprobt werden, mit denen die Länder ihr Hilfesystem künftig besser planen und bedarfsgerecht weiterentwickeln können. Der Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung zum Bundesmodellprojekt wird voraussichtlich im Herbst 2020 vorgelegt. Die Ergebnisse aus dem Modellprojekt sollen in die Beratungen des Runden Tisches einfließen.

2. Was hat die Bundesregierung seit Beginn der Corona-Krise für die Sicherheit von Frauen, Jugendlichen und Kindern durch Frauenhäuser getan?

Es ist dem BMFSFJ seit Beginn der Corona-Krise und den damit verbundenen Einschränkungen ein wichtiges Anliegen, dass gewaltbetroffene Frauen mit ihren Kindern weiterhin zuverlässig Schutz vor Gewalt und Beratung erhalten können. Die Bundesministerin Dr. Franziska Giffey ist zu dieser Thematik in einem regelmäßigen Austausch mit dem Frauenunterstützungssystem und den Bundesländern, die in erster Linie für die finanzielle Absicherung von Schutz- und Beratungsangeboten für gewaltbetroffene Frauen mit ihren Kindern zuständig sind. Einige Länder haben entsprechend einem Aufruf von Bundesministerin Dr. Franziska Giffey die Tätigkeiten in einem Frauenhaus bzw. in einer Fachberatungsstelle als systemrelevant eingestuft.

Der Bund unterstützt mit dem Soziale-Dienstleister-Einsatz-Gesetz (SodEG), das finanzielle Auffangmöglichkeiten auch für Frauenhäuser und Fachberatungsstellen bietet unter der Voraussetzung, dass diese in einem Rechtsverhältnis zu Leistungsträgern des Sozialgesetzbuch (SGB) stehen.

Das BMFSFJ hat verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die Erreichbarkeit und die Bekanntheit der bestehenden Hilfsangebote für gewaltbetroffene Frauen mit ihren Kindern auch in der Sondersituation der Corona-Krise zu erhalten und zu verbessern.

So ist das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ auch weiterhin rund um die Uhr in 18 Sprachen erreichbar.

Im Rahmen der Initiative „Stärker als Gewalt“ hat Bundesministerin Dr. Franziska Giffey am 29. April 2020 die bundesweite Aktion „Zuhause nicht sicher?“ gestartet, an der sich acht große Einzelhandelsketten sowie weitere Partner beteiligen. Bundesweit wird in bis zu 26.000 Supermärkten z. B. durch Plakate, Aufdrucke auf Produkten etc. über die Initiative und Hilfsangebote informiert. Zudem stellt das BMFSFJ im Internet auf www.staerker-als-gewalt.de weitere hilfreiche Informationen zum Thema Gewaltschutz bereit.

Im Januar 2020 ist das Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ angelaufen, das für das Jahr 2020 30 Millionen Euro für bauliche Maßnahmen im Rahmen innovativer Konzepte zur Verbesserung der Zugänglichkeit und Erweiterung der Kapazitäten von Hilfseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen vorsieht. Das Programm läuft bis einschließlich 2023.

Zusätzlich zu dem Bauprogramm ist die Förderleitlinie für den innovativen Teil des Bundesprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ am 20. April 2020 in Kraft getreten. Sie bietet u. a. die Möglichkeit der Förderung von innovativen Maßnahmen in Reaktion auf besondere Herausforderungen und demgemäß auch für solche zur Überwindung der mit der Corona-Pandemie einhergehenden Verwerfungen. Inwieweit ganz konkret und in welchem Umfang in diesem Rahmen eine Unterstützung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen in der Corona-Krise ermöglicht werden kann, darüber führt das BMFSFJ aktuell Gespräche mit den Bundesvernetzungsstellen des Hilfesystems.

Für weitergehende Informationen wird auf die Antwort zu den Fragen 5 und 6 verwiesen.

3. Wie viele Frauen, Jugendliche und Kinder haben von Januar 2019 bis April 2019 nach Kenntnis der Bundesregierung Schutz in Frauenhäusern gesucht?

Wie viele Frauen, Jugendliche und Kinder haben von Januar 2020 bis April 2020 Schutz in Frauenhäusern gesucht, und ist bezüglich der Anzahl eine Erhöhung zum Vorjahreszeitraum zu erkennen?

Die Bundesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor. Die Datengrundlagen der Länder zur Inanspruchnahme der Frauenhäuser sind recht heterogen. Belastbare Zahlen werden weder durch die Frauenhäuser noch an anderer Stelle systematisch erhoben und bundesweit zusammengeführt. Dies gilt auch für den Zeitraum während der Corona-Krise.

4. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Dunkelziffer an Frauen, Jugendlichen und Kindern, die sich nicht in eine Schutzunterkunft begeben?

Der Bundesregierung sind keine Studien bekannt, aus denen hervorgeht, wie hoch der Anteil an Frauen, Jugendlichen und Kindern ist, die Opfer häuslicher Gewalt geworden sind und sich nicht in eine Schutz-Unterkunft begeben haben.

5. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung in den nächsten zwei Jahren zur Unterstützung von Frauenhäusern?
6. Sieht die Bundesregierung die entsprechend der „Istanbul-Konvention“ (Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt) zugesagten Mittel zur Unterstützung von Frauenhäusern als ausreichend an, und welche Erwartungen bestehen seitens der Bundesregierung hinsichtlich einer von den Ländern durchgeführten Co-Finanzierung?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Verantwortung für die Einrichtung und die finanzielle Absicherung von Unterstützungsangeboten für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder liegt in erster Linie bei den Bundesländern, die diese Aufgabe nach Maßgabe der im Grundgesetz angelegten und landesrechtlich ausgestalteten Aufgabenverteilung gemeinsam mit den Kommunen schultern und hierfür Mittel aus ihren Haushalten bereitstellen. Der Bund unterstützt hier im Rahmen seiner Förderkompetenz.

Das Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ ist ein zentrales Element des Aktionsprogramms des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur weiteren Umsetzung der Istanbul-Konvention. Es besteht aus einem Bundesinvestitionsprogramm für die Unterstützung baulicher Maßnahmen und einem Bundesinnovationsprogramm zur Förderung innovativer Ansätze im Unterstützungssystem für von Gewalt betroffene Frauen.

Das Bundesinvestitionsprogramm für die Unterstützung baulicher Maßnahmen ist Anfang 2020 mit Inkrafttreten der entsprechenden Förderrichtlinie gestartet. Der Bund plant, hierfür in den Jahren 2020 bis 2023 insgesamt bis zu 120 Mio. Euro zur Verfügung zu stellen. Im Bundeshaushalt 2020 stehen 30 Mio. Euro zur Verfügung.

Gefördert werden der Aus-, Um- und Neubau, die Sanierung und der Erwerb von Hilfseinrichtungen im Rahmen innovativer Projekte. Diese sollen in erster Linie der weiteren Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Schutz- und Beratungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen dienen. Profitieren hiervon sollen insbesondere gewaltbetroffene Frauen, für die es bislang bundesweit nicht ausreichend Kapazitäten bzw. keine ausreichende Zahl an spezialisierten Unterstützungsangeboten gibt.

Das Bundesinvestitionsprogramm wird in enger Kooperation mit den Ländern umgesetzt. Die Zusammenarbeit wird durch eine Verwaltungsvereinbarung geregelt, die aktuell sukzessive von den Ländern gezeichnet wird. Die Gewährung einer Zuwendung aus dem Programm setzt nach der Förderrichtlinie eine befürwortende Stellungnahme des jeweiligen Landes sowie grundsätzlich den Einsatz von Eigenmitteln der Träger und/oder Drittmitteln in Höhe von mindestens zehn Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben im Gesamtbewilligungszeitraum voraus.

Ziel des innovativen Strangs des Bundesförderprogramms ist die finanzielle Unterstützung von innovativen Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zu Schutz und Beratung, zur Verbesserung der Passgenauigkeit und Funktionsfähigkeit von Hilfsangeboten und zur Prävention von Gewalt gegen Frauen. In 2020 stehen 5 Mio. Euro für den innovativen Strang zur Verfügung. Das Bundesinnovationsprogramm soll bis einschließlich 2022 fortgeführt werden.

Gefördert werden können Projekte auf Bundesebene, Modellprojekte und Studien, die die Voraussetzungen der Förderbereiche der entsprechenden Förderleitlinie erfüllen. Die Gewährung einer Zuwendung setzt nach der Förderleitlinie grundsätzlich den Einsatz von Eigenmitteln der Träger und/oder Drittmitteln in Höhe von mindestens zwanzig Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben im Gesamtbewilligungszeitraum voraus.

Weitere Informationen zu beiden Strängen des Bundesförderprogramms sind auf der Website des BMFSFJ zu finden.

7. Welche Zahlen liegen der Bundesregierung bezüglich männlicher Opfer von häuslicher Gewalt vor, die sich im Jugend- und Erwachsenenalter befinden?

Entsprechende Zahlen können der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) und dem Lagebild Partnerschaftsgewalt entnommen werden.

8. Wie viele männliche Kinder und Jugendliche fanden nach Kenntnis der Bundesregierung Aufnahme mit ihren Müttern in sogenannten Frauenhäusern?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

